

## Studien in englischer Sprache an öffentlichen Universitäten

(§§ 54 Abs. 12 sowie 64 Absätze 5 und 6 UG 2002 in der gültigen Fassung)

Im Rahmen des Kooperationsprojektes zwischen der Universität Graz und der Technischen Universität Graz wird am Universitätsstandort Graz das Masterstudium Mathematik nur mehr als englischsprachiges Studium „Mathematics“ nach § 64 Abs. 6 UG 2002 idgF angeboten.

Dies bedeutet, dass für derartige Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, ein Aufnahmeverfahren vorgesehen werden und auch die Zahl der Studierenden festgelegt werden kann. Beides wurde in Graz vorgenommen. Nur Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien Mathematik (Universität Graz) und Technische Mathematik (Technische Universität Graz) unterliegen gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 idgF (in der gültigen Fassung) nicht den Aufnahmebestimmungen und sind nicht auf die festgelegte Zahl an Studienplätzen anzurechnen. Alle anderen Studienwerberinnen und Studienwerber fallen unter das Aufnahmeverfahren und die Studienplatzbeschränkung.

Bestrebungen an anderen Universitätsstandorten, im Fach Mathematik einen ähnlichen Weg zu beschreiten, könnten zur Folge haben, dass die ordentlichen Masterstudien Mathematik, welche jeweils auf zugrunde liegenden ordentlichen und auf Deutsch eingerichteten Bachelorstudien aufbauen, in Zukunft österreichweit nur mehr in Englisch angeboten und mit einer Zugangsbeschränkung versehen wären, jeweils nur mit der Ausnahme der Absolventinnen und Absolventen der eigenen Universität im Sinne des § 64 Abs. 5 UG 2002 idgF.

Durch die jeweiligen Studienplatzbeschränkungen wird in einem Fach, welches flächendeckend derart durch solche Beschränkungen gekennzeichnet ist, die Studierendenmobilität stark eingeschränkt, da ein Wechsel des Studienstandortes damit noch schwieriger wird wie er es ohnehin — auch ohne Platzbeschränkungen — bereits ist.

Das nunmehrige ausschließliche Angebot eines Studiums in Englisch ergibt Zweifel an dessen rechtlicher Zulässigkeit. Die Systematik des UG 2002 indiziert, dass Studien grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten werden. Die Einrichtung von Studien, welche in einer Fremdsprache durchgeführt werden, sollte die Ausnahme darstellen. Diese ergibt sich einerseits aus Art. 8 B-VG, welcher die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, als Staatssprache der Republik festlegt und andererseits direkt aus dem UG 2002: Aus der Sonderbestimmung des § 54 Abs. 12 UG 2002 idgF ergibt sich, dass die Verwendung von Fremdsprachen unter anderem bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen einzelbezogen zulässig ist. Daraus ist ableitbar, dass die Studien grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen sind. Ebenso ist § 64 Abs. 6 UG 2002 idgF, wonach bei Master- und PhD Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden und das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und ein Aufnahmeverfahren vorsehen kann, als Sonderbestimmung zu werten.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, im UG 2002 eine Bestimmung zu schaffen, dass Studierende jedenfalls ein weiterführendes Masterstudium in einer bestimmten Disziplin in Österreich in deutscher Sprache absolvieren können.